

GRÜNE LIGA e.V.
Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "GRÜNE LIGA e.V.- Netzwerk ökologischer Bewegungen" und ist beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Potsdam.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die vorrangige Förderung des Natur- und Umweltschutzes und die weitergehende aktive und gestalterische Beteiligung an der Ökologisierung der Gesellschaft.
- (2) Wesentliche Anliegen des Vereins sind insbesondere
 - die Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten und der Zusammenarbeit von Engagierten im nicht-staatlichen Natur- und Umweltschutz,
 - die Förderung der Wissensvermittlung,
 - die Sensibilisierung für ökologische Probleme,
 - die Entwicklung eines Ökologiebewußtseins,
 - die Entwicklung von Handelskonzepten, Unternehmungen, Projekten,
 - die Erweiterung von Bürgerbeteiligung an Entscheidungsprozessen,
 - die Umwidmung, Freihaltung, Verfügbarmachung, Erstellung und Nutzung von Grundstücken und baulichen Einrichtungen für Zwecke im Sinne dieser Satzung,
 - Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit nichtstaatlichen Organisationen innerhalb und außerhalb Deutschlands.
- (3) Der Verein verfolgt diese Ziele in umfassender Weise. Insbesondere sollen jedoch die auf diesen Gebieten tätigen Gruppen, Initiativen, Vereine und sonstigen nichtstaatlichen Vereinigungen unterstützt und zusammengeführt werden, um sich dadurch zu größerer Wirksamkeit in der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu verhelfen.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Schaffung geeigneter Bedingungen für die inhaltliche Arbeit der Mitglieder und anderer an der Vereinsarbeit Beteiligter,
 - Organisation von Weiterbildungsmöglichkeiten durch Vortrags-, Schulungs- und Kulturveranstaltungen, Seminare, Tagungen, Workshops usw.,
 - umfassende Öffentlichkeitsarbeit durch Ausstellungen, Informationsstände, Exkursionen, Publikationen, Pressearbeit,
 - Fachgruppenarbeit, Initiierung von Aktionen, Projekten, Unternehmungen,
 - Mitwirkung als Sachverständige an parlamentarischen Gremien und gesellschaftlichen Einrichtungen,
 - Initiierung, Aufbau, Betrieb und ggf. Erwerb von Umweltzentren und eigengenutzten Tagungs- und Begegnungsstätten,
 - Aufbau und Pflege von Kontakten zu und Kooperation mit anderen nichtstaatlichen Organisationen und Initiativen, insbesondere auch außerhalb Deutschlands.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er grenzt sich ab gegen Nationalismus, Rassismus, Sexismus, Militarismus.
- (6) Der Verein begreift sich als Bundesverband eines Netzwerkes ökologischer Bewegungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Der Verein darf sowohl zweckgebundene als auch freie Rücklagen bilden. Die Rücklagenbildung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des § 58 der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verwendet keine Mittel zur Unterstützung politischer Parteien.
- (5) Das Nähere zur Finanzierung und Mittelverwendung regelt die Finanzordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person erlangen, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gilt, daß der Aufnahmeantrag schriftlich in Form einer Beitrittserklärung gestellt werden muß. Der Bundessprecherrat hat innerhalb von sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist nichts Gegenteiliges beschlossen, gilt der Antrag mit dem Datum der Antragstellung als angenommen.
- (3) Es gibt drei Formen von Mitgliedschaft:
 - Ordentliche Mitgliedschaft
 - Fördermitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Sinne des Vereinszwecks tätig ist.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung und kann für alle Wahlfunktionen zur Verfügung stehen, sofern die Satzung nichts anderes regelt.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die juristische Personen sind, können den Status eines Regionalverbandes des Netzwerkes GRÜNE LIGA erhalten. Mit diesem Status sind besondere Rechte und Pflichten innerhalb der Mitgliedschaft im Verein GRÜNE LIGA verbunden.
- (4) Den Status Regionalverband kann jeder eingetragene Verein erhalten, der ordentliches Mitglied des Netzwerkes GRÜNE LIGA ist und in einer bestimmten Region Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben im Sinne des Vereinszwecks nachweislich wahrnimmt.
- (5) Der Regionalverband führt die Bezeichnung "GRÜNE LIGA" ergänzt durch Angaben über die Region. Regionalverbände, deren territoriale Ausdehnung deckungsgleich mit der eines Bundeslandes ist, können die Bezeichnung "GRÜNE LIGA Landesverband" ergänzt durch den Namen des Bundeslandes führen. Die Bezeichnung ist mindestens als Untertitel zusammen mit dem Logo des Vereins zu führen.
- (6) Im überregionalen und internationalen Bereich arbeiten die Regionalverbände nur nach Abstimmung und im Einvernehmen mit den anderen Regionalverbänden und dem Bundessprecherrat.
- (7) Jeder Regionalverband hat einen Sitz im Bundessprecherrat.
- (8) Jeder Regionalverband hat mindestens eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Bundessprecherrat entscheidet einstimmig vor jeder Mitgliederversammlung über die Anzahl der Stimmen der Regionalverbände.
Alle Regionalverbände haben jedoch die gleiche Anzahl der Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- (10) Über die Anerkennung des Status als Regionalverband beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Der Bundessprecherrat kann im laufenden Geschäftsjahr mit einem Beschluß ohne Gegenstimme über die vorläufige Anerkennung entscheiden. Für eine bestimmte Region kann nur ein Regionalverband anerkannt werden.
- (11) Der Status Regionalverband muß jährlich durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Bundessprecherrat mit einem Beschluß mit 3/4-Mehrheit den Status als Regionalverband mit allen Rechten und Pflichten als ruhend erklären.

§ 7 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen Förderbeitrag (gem. Beitragsordnung) entrichtet.

- (2) Fördermitglieder erhalten von der Bundesgeschäftsstelle regelmäßig Informationen und Einladungen zur Mitgliederversammlung, ohne Stimmrecht bei den Vereinsangelegenheiten zu besitzen. Fördermitglieder können sich nicht für Wahlfunktionen zur Verfügung stellen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen und juristischen Personen angetragen werden, die sich im Sinne des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben.
- (2) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern können von jedem Mitglied eingebracht werden. Die Vorschläge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen und vom Bundessprecherrat auszusprechen. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Betroffenen.
- (3) Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung, kann sich aber nicht für Wahlfunktionen zur Verfügung stellen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Ausschluß, Anfechtung des Beitritts oder durch den Tod.
Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet durch Austritt, Ausschluß, Anfechtung des Beitritts, durch Auflösung oder durch seine Löschung im Vereinsregister.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Bundessprecherrat.
- (3) Die Mitgliedschaft wird ausgeschlossen bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahresbeiträgen, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Bundessprecherrat getroffen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß aufgrund verbandsschädigenden Verhaltens. Dem/der Betroffenen ist die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Bundessprecherrat mit einem Beschluß mit einer 3/4- Mehrheit die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten als ruhend erklären.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Bundessprecherrat,
 - die Bundeskontaktstellen,
 - die Revisionskommission,
 - die Schiedskommission.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr im ersten Quartal des Jahres zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sich mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dafür aussprechen oder mindestens zwei der als Regionalverband anerkannten Mitglieder dieses verlangen oder der Bundessprecherrat es für erforderlich hält.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Bundessprecherrat. Die Einladungen hat schriftlich zu erfolgen, unter Beifügung der Tagesordnung und gegebenenfalls vorgesehener Beschlüßanträge zu Satzungsänderungen und Auflösungsbegehren. Die Einladungsfrist beträgt mindestens acht Wochen.

- (3) Die Tagesordnung kann durch Initiativanträge und Mehrheitsbeschluß der VersammlungsteilnehmerInnen ergänzt werden. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.
- (4) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a.) Entgegennahme der Berichte
 - des Bundessprecherrates,
 - der Revisionskommission (zur Jahresrechnung),
 - der Schiedskommission,
 - der Bundeskontaktstellen
 - b.) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Bundessprecherrates
 - c.) Satzungsänderungen
 - d.) Wahl des Bundessprecherrates
 - e.) Verleihung und Bestätigung des Status als Regionalverband an Mitglieder für regionale Koordinationsarbeit innerhalb des Vereines
 - f.) Verleihung und Bestätigung des Status als Bundeskontaktstelle an Mitglieder für themenbezogene Koordinationsarbeit innerhalb des Vereines
 - g.) Beschluß des Haushaltsplanes
 - h.) Beschluß der Beitragsordnung
 - i.) Beschlußfassung über die Grundlinien der Tätigkeit des Vereins
 - k.) Behandlung sonstiger Angelegenheiten
 - l.) Wahl der Schiedskommission
 - m.) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig bei fristgerechter Einladung und bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Regionalverbände.
 Jeder Regionalverband hat mindestens eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
 Der Bundessprecherrat entscheidet einstimmig vor jeder Mitgliederversammlung über die Anzahl der Stimmen der Regionalverbände.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
 Zu Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit, zur Vereinsauflösung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
 Kommt keine beschlußfähige Mitgliederversammlung zustande, lädt der Bundessprecherrat mit einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung ein. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, dessen Richtigkeit vom Protokollant/ von der Protokollantin und dem/der Vorsitzenden des Bundessprecherrates oder einem seiner Stellvertreter/ einer seiner Stellvertreterinnen durch Unterschrift beurkundet wird.

§ 13 Bundessprecherrat

- (1) Der Bundessprecherrat besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten, von den Regionalverbänden delegierten und vom Bundessprecherrat kooptierten Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt 3 natürliche Personen als Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB, die aber im Zeitraum dieses Amtes nicht Angestellte des Vereines sein dürfen.
 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
 Die Funktionsverteilung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB in die Funktionen des/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen erfolgt dann auf der ersten konstituierenden Sitzung.
- (3) Die Regionalverbände delegieren in den Bundessprecherrat jeweils einen Vertreter/ eine Vertreterin für die Dauer von einem Jahr. Der Bundessprecherrat kann außerdem bis zu drei Personen für besondere Aufgaben im Rahmen des Bundessprecherrates kooptieren.
- (4) Der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten je zu zweit den Verein als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Bundessprecherrat kann Beschlüsse fassen in allen den Verein als Ganzes betreffenden Fragen, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung entschieden sind. Er ist ferner bevollmächtigt, in Vertretung der Mitgliederversammlung zu handeln und für diese vorläufige Beschlüsse zu fassen, und zwar in allen eiligen, den Verein betreffenden Fragen, soweit diese für die Mitgliederversammlung zwischen ihren Zusammenkünften anstehen. Die Mitgliederversammlung hat diese Beschlüsse bei nächster Gelegenheit zu bestätigen oder durch neue Beschlüsse zu ersetzen. Beschlußanträge an den Bundessprecherrat

müssen mindestens zehn Tage vor dessen Sitzung bei der Bundesgeschäftsstelle vorliegen, um behandelt zu werden.

- (6) Der Bundessprecherrat ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 seiner Mitglieder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und hält seine Beschlüsse in einem Protokoll fest.

§ 14 Bundeskontaktstellen

- (1) Bundeskontaktstellen haben die Aufgabe, den Verein fachlich nach außen zu vertreten und die fachliche Arbeit innerhalb des Vereins in bezug auf einen bestimmten Themenbereich im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele zu koordinieren, anzuregen und zu unterstützen.
- (2) Der Status Bundeskontaktstelle kann Personen, die Mitglied des Vereins oder die Mitglied oder MitarbeiterIn seiner Mitgliedsvereine sind, verliehen werden.
- (3) Der Status Bundeskontaktstelle wird nach Vorschlag mindestens eines Mitgliedes des Vereins nach Erörterung in einer Sitzung des Bundessprecherrates unter Anwesenheit mindestens einer Vertreterin/eines Vertreters der vorgeschlagenen Kontaktstelle durch den Bundessprecherrat für jede Kontaktstelle gesondert beschlossen. Der Beschluß wird den Mitgliedern des Vereins und der Bundeskontaktstelle schriftlich zusammen mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten mitgeteilt.
- (4) Die Bundeskontaktstellen berichten zur ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Arbeit des Vorjahres. Die Mitgliederversammlung bestätigt auf Grund dieser Berichte jährlich den Status als Bundeskontaktstelle oder ersetzt den entsprechenden Beschluß des Bundessprecherrates durch einen anderen Beschluß.
- (5) Der Status als Bundeskontaktstelle geht verloren durch Nichtbestätigung durch die Mitgliederversammlung oder zwischen den Mitgliederversammlungen durch Beschluß des Bundessprecherrates nach Erörterung in einer Sitzung des Bundessprecherrates mit mindestens einem Vertreter/einer Vertreter der Bundeskontaktstelle.
Die Aberkennung durch den Bundessprecherrat erfolgt auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Vereins oder mindestens eines Mitglieds des Bundessprecherrates auf Grund:
 - Verlust der Arbeitsfähigkeit,
 - grober Verstöße gegen die Satzung und die Grundsätze der GRÜNEN LIGA, gegen die Geschäftsordnung der Bundeskontaktstellen oder gegen Beschlüsse des Bundessprecherrates oder/ und
 - grober Schädigung des Ansehens der GRÜNEN LIGA.

§ 15 Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Revisionskommission. Diese prüft einmal jährlich die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie kann zu weiteren Prüfungen oder Beratungen durch den Bundessprecherrat oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vereins herangezogen werden.

§ 16 Schiedskommission

- (1) Vereinsinterne Streitigkeiten sind ohne Hinzuziehung eines Gerichtes durch eine Schiedskommission des Vereins beizulegen.
- (2) Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden/ einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/ Beisitzerinnen. Für die Beisitzer/Beisitzerinnen wird je ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen in dieser Zeit kein anderes Amt im Verein innehaben.
- (4) Die Schiedskommission hat die Aufgabe, auf Antrag eines Vereinsorgans, einer Vereins-einrichtung oder eines Mitglieds, Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu klären, zu schlichten und ggf. zu entscheiden.
- (5) Die Verfahrensweise der Schiedskommission regelt diese unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze entsprechend einer Geschäftsordnung.

§ 17 Geschäftsführung

- (1) Der Bundessprecherrat sorgt für die Einrichtung und Vorhaltung einer Bundesgeschäftsstelle des Vereins und kann einen/eine oder mehrere Bundesgeschäftsführer/Bundesgeschäftsführerinnen berufen.

§ 18 Auflösung

- (1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit.
- (2) Sofern bei einem Auflösungsbeschluß keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, hat der Vorstand zwei Mitglieder aus seinem Kreis als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

- (1) *Die Satzung wurde am 03.02.1990 auf der Mitgliederversammlung in Buna errichtet, mehrfach geändert, zuletzt am 27.03.1993 auf der Mitgliederversammlung in Leipzig.*
- (2) *Die Satzung wurde am 25.03.1995 auf der Mitgliederversammlung in Weimar neu gefaßt und am 19.03.1996 in das Vereinsregister in Potsdam eingetragen. Zu dieser Satzung wurden von der Mitgliederversammlung am 30.03.1996 und 27.03.2004 sowie vom Bundessprecherrat am 23.11.2005 Änderungen beschlossen.*